



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



32. Jahrgang

Moers, den 16.03.2005

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Offenlage eines Planes zur Entnahme von Grundwasser zur betrieblichen Eigenwasserversorgung der Niederrhein-Gold Tersteegen GmbH
2. 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) (Teil A und B) der Stadt Moers;
Teil A: Ufort (Rheinberger Straße / Steigerstraße)
Teil B: Kapellen (Bereich Franzenhütte / Schöddungstraße)
3. Aufstellung des Bebauungsplanes 327 der Stadt Moers, Ufort (Gewerbegebiet Ufort – Rheinberger Straße)
4. Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung;
a) 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A) der Stadt Moers, Ufort (Rheinberger Straße/Steigerstraße)
b) Bebauungsplan Nr. 327 der Stadt Moers, Ufort (Gewerbegebiet Ufort – Rheinberger Straße)

Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes

Der Plan der Niederrhein-Gold Tersteegen KG zur Entnahme von Grundwasser zur betrieblichen Eigenwasserversorgung zur Durchführung eines gehobenen Erlaubnisverfahrens gem. § 25 a i. V. mit § 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.95 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert am 29.4.2003 (GV.NRW.S.254), liegt gem. § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 in der z. Z. geltenden Fassung (SGV NRW 2010) in der Zeit

vom 04.04. bis einschließlich 03.05.2005

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 109, zu jedermanns Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Moers und Krefeld sowie beim Kreis Wesel Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sollen diejenigen Grundstücke bzw. Anlagen, auf welche sie sich beziehen, vollständig bezeichnen.

Gem. § 148 Abs. 1 Satz 5 LWG wird darauf hingewiesen, dass verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gem. § 67 Abs. 1 VwVfG NRW eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert geladen werden. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Gem. § 73 Abs. 5 Ziff. 4 VwVfG NRW wird außerdem darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, von den Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Wesel, 25.02.2005

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Underberg

Stadt Moers, den 10.03.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

75. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) (Teil A und B) der Stadt Moers, Teil A: Uftort (Rheinberger Straße/Steigerstraße) Teil B: Kapellen (Bereich Franzenhütte/Schöddungstraße)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **24.02.2005** beschlossen:

1. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 75. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil A. Für den Teil B soll das Flächennutzungsplanänderungsverfahren weiter geführt werden.
2. die Aufstellung der 75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A) der Stadt Moers gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit folgender Zielsetzung:

Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches soll ein ca. 50 m breiter Grünstreifen als Immissionsschutz zur angrenzenden Wohnbebauung erhalten bleiben. Die genaue Darstellung muss im Laufe des Verfahrens noch abgestimmt werden. Die nachrichtliche Übernahme der Ölleitung bleibt unverändert im Plan erhalten. Der Vermerk „Haltepunkt“ entfällt. Im östlichen Teil wird der vorhandene Hundeplatz unverändert als „Grünfläche Hundedressurplatz“ dargestellt. Der sich anschließende Bahndamm wird auch weiterhin als „Wald“ dargestellt. Im südlichen Bereich wird ein Streifen Abschirmgrün zur Bebauung an der Steigerstraße vorgesehen.

Der übrige Bereich wird als „Gewerbegebiet mit Nutzungsbeschränkung“ dargestellt.

3. die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB für 3 Wochen im Stadtplanungsamt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

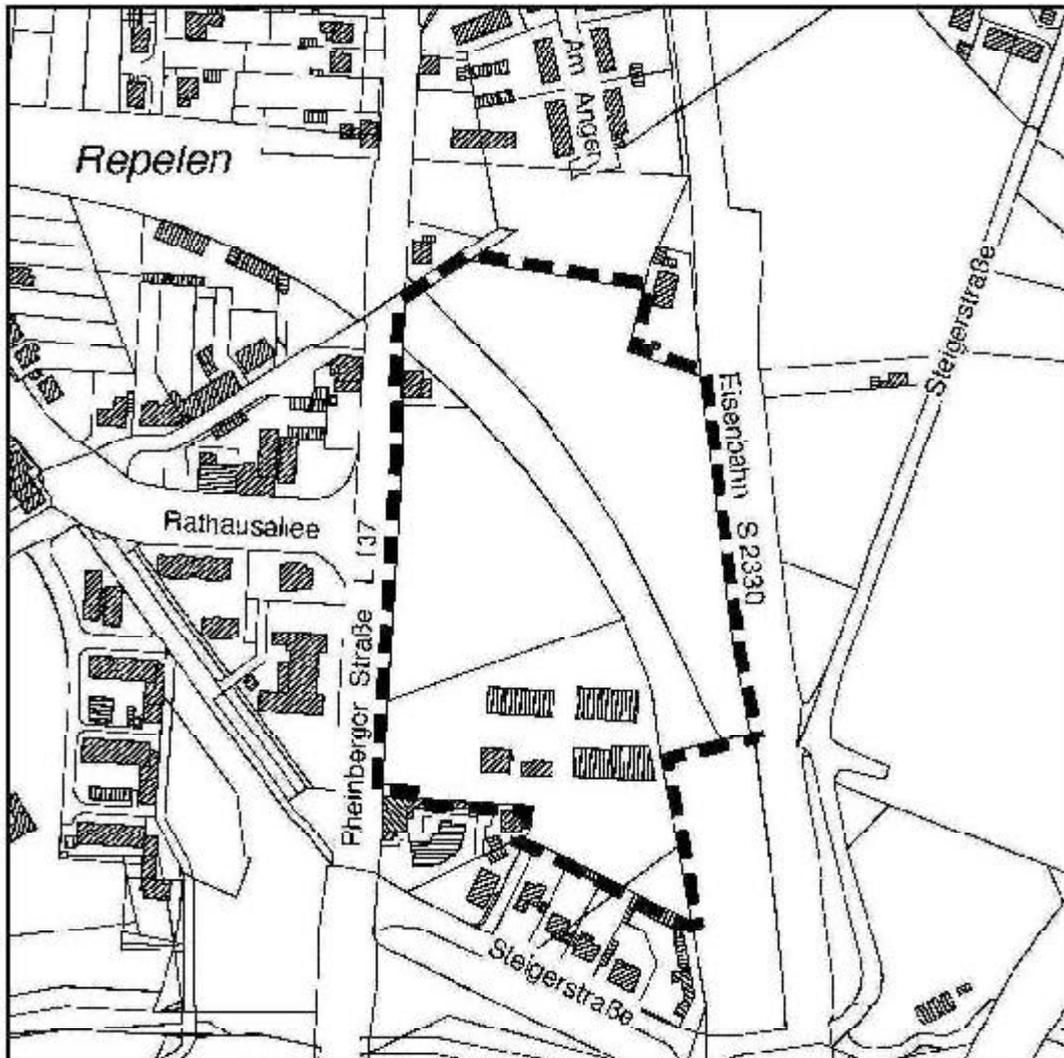
Änderungsbereich der 75. Änderung (Teil A) Uftort – Gewerbegebiet an der Rheinberger Straße



Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 116, 127, 162, 175, 176, 177 und 278 der Flur 40 aus der Gemarkung Repelen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 10.03.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

über die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung findet für 3 Wochen in der Zeit vom

04.04. bis einschließlich 22.04.2005

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Zimmer 109 und 114, Meerstraße 2, 47441 Moers, statt. Die nachstehend aufgeführten Pläne können dort eingesehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planungen erörtert werden.

Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Hinweis: Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Zur Erörterung stehen:

75. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A) der Stadt Moers, Ufort (Rheinberger Str./Steigerstraße)

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem im gleichen Amtsblatt (siehe Aufstellungsbeschluss) abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Bebauungsplan Nr. 327 der Stadt Moers, Ufort (Gewerbegebiet Ufort – Rheinberger Straße)Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 116, 127, 162, 175, 176, 177 und 278 der Flur 40 aus der Gemarkung Repelen.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem im gleichen Amtsblatt (siehe Aufstellungsbeschluss) abgedruckten Kartenausschnitt hervor.

Moers, den 10.03.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung
Wusthoff
Beigeordneter